Avenue des Jordils 1 – CP 1080 – 1001 Lausanne – Tél. 021 966 99 99 – frp@prometerre.ch

Versicherungsabteilung von **Prométerre** Waadtländer Verband zur Förderung der Landwirtschaftsberufe

# Benennung der im Todesfall begünstigten Personen

Daten der versiche	erten Person						
Vorname:				Name:			
Geburtsdatum:			<u></u>	Geschle	cht:	Männlich	Weiblich
AHV-Nr. (SVN):	756.			Zivilstan	d:		
E-Mail:				Telefon:			
Strasse:							
PLZ, Ort:							
Von der versichert	en Person bestim	mte Begi	instigte sa	amt Teilu	ingsverh	nältnis des Alters	sguthabens
Vorname		Name					Anteil des
Geburtsdatum	,	Verwand	ltschaftsv	erhältnis			Guthabens in %
1							
		☐ Kind	☐ Vater,	/Mutter	Bru	der/Schwester	
2							
		Kind	☐ Vater,	/Mutter	Bru	der/Schwester	
3							
		Kind	☐ Vater,	/Mutter	Bru	der/Schwester	
4							
		☐ Kind	☐ Vater,	/Mutter	Bru	der/Schwester	
5							
		Kind	☐ Vater,	/Mutter	Bru	der/Schwester	
Total = 100 %  Durch ihre Unterschrift bestätigt die versicherte Person, die obenstehenden Personen im Todesfall zu begünstigen – und zwar im angegebenen, von den Bestimmungen des geltenden Vorsorgereglements der Landwirtschaftlichen beruflichen Vorsorgestiftung abweichenden Verhältnis.							
Ort und Datum				Unterschrift der versicherten Person			
Bestätigung der Un	terschrift (Details	auf Seite	2)				
Ort und Datum			V	oller Name	und Unte	rschrift der befugter	n Person

### Informationen zur Benennung von im Todesfall begünstigten Personen

## Allgemeine Informationen

Diese Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die Landwirtschaftliche berufliche Vorsorgestiftung (FRP) übermittelt werden. Änderungen sind der FRP schriftlich in Form einer neuen, vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Erklärung mitzuteilen.

### Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person

Die versicherte Person muss die Unterschrift auf der Erklärung beglaubigen lassen, damit diese Gültigkeit erhält. Sie kann ihre Unterschrift entweder notariell oder von einem oder einer Mitarbeitenden der FRP am Stiftungssitz beglaubigen lassen.

## Standardmässige Reihenfolge der Begünstigten

Das Vorsorgereglement der FRP sieht standardmässig folgende Reihenfolge der Begünstigten vor:

- 1. Ehegatte oder eingetragener Partner; bei dessen Fehlen
- 2. nicht eingetragener Partner, der die reglementarischen Bedingungen erfüllt; bei dessen Fehlen
- 3. Kinder der versicherten Person; bei deren Fehlen
- 4. Eltern; bei deren Fehlen
- 5. Geschwister: bei deren Fehlen
- 6. andere gesetzliche Erben, bis zu einer Höhe von 50 % des Totals des geschuldeten Todesfallkapitals

## Nähere Bestimmung der Ansprüche der Begünstigten

Ist die versicherte Person verheiratet oder hat sie einen nicht-eingetragenen Partner benannt und lebt diese Person zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, hat der (Ehe-)Partner Vorrang. Die Benennung eines oder mehrerer anderer Begünstigten hat dann keine Wirkung.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, eine oder mehrere der Personen, die unter die **Punkte 3, 4 und 5** fallen, zu begünstigen. Dazu muss sie die erste Seite ausfüllen. Für den Fall, dass die versicherte Person zum Zeitpunkt ihres Todes weder verheiratet noch in einer eingetragenen oder nichteingetragenen Partnerschaft ist, sind diese Personen im Todesfall begünstigt.

## Änderung der Reihenfolge der Begünstigten

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die Personen, die unter die **Punkte 3, 4 und 5** fallen, beliebig zu reihen. Diese Reihung muss sie der FRP schriftlich mitteilen. Die Unterschrift der versicherten Person muss in diesem Fall ebenfalls beglaubigt werden.

## Wie ist dieses Formular auszufüllen?

Für jede genannte Person müssen alle gefragten Angaben eingetragen werden. Es können nur Personen begünstigt werden, die unter die Punkte 3, 4 und 5 fallen.

## Kontrolle der genannten Begünstigten

Diese Erklärung berechtigt die genannten Personen nicht automatisch zum Leistungsbezug. Beim Tod der versicherten Person überprüft die FRP zunächst, ob die Bedingungen des Vorsorgereglements für den Leistungsbezug erfüllt sind. Zu diesem Zweck darf die FRP von der/den genannten Person(en) Dokumente verlangen, die ihren Leistungsanspruch belegen. Werden die entsprechenden Dokumente nicht vorgelegt, ist die FRP berechtigt, die Auszahlung der im Vorsorgereglement vorgesehenen Leistungen zu verweigern.

#### Falsche Aufteilung des Altersguthabens

Für den Fall, dass das Altersguthaben zwischen den verschiedenen Anspruchsberechtigten nicht so aufgeteilt wird, dass die Summe 100 % ergibt, oder wenn genannte Personen nicht (mehr) begünstigt sein dürfen, wird das Altersguthaben zwischen den rechtmässig benannten Personen im genannten Teilungsverhältnis zu 100 % aufgeteilt.

## **Vorrang des Vorsorgereglements**

In jedem Fall sind die geltenden reglementarischen Bestimmungen der FRP massgebend.

Dieses Dokument ist korrekt ausgefüllt und unterzeichnet an folgende Adresse zu retournieren:

Landwirtschaftliche berufliche Vorsorgestiftung Av. des Jordils 1 Postfach 1080 1001 Lausanne